



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 15. Dezember 2022

Leistungsausgaben nach § 56 Abs. 1 und Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2022 wird die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bei Titelgruppe 88 im Kapitel 11 010 in Höhe von weiteren 206 Mio. EUR zur Finanzierung der Corona-bedingten Leistungen nach § 56 Abs. 1 und Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz (IfSG), die bis zum Ende des Jahres 2022 entstanden sind und für die in 2023 noch Anträge eingereicht werden können, beantragt.

Mit den Beschlüssen des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen (HFA) vom 23. April 2020 (Vorlage 17/3246), 26. August 2021 (Vorlage 17/5540), 18. November 2021 (Vorlage 17/6017), 10. Februar 2022 (Vorlage 17/6381) und 25. August 2022 Vorlage (18/52) wurden insgesamt 668 Mio. EUR für die Corona-bedingten Leistungen nach § 56 Abs. 1 und Abs. 1 a IfSG bis Ende 2022 bereitgestellt.

Verausgabung bisher:

2020: 22.357.000 EUR

2021: 247.753.000 EUR

bis Ende November 2022: 313.714.000 EUR

Hinzu kommen noch die Ausgaben für Dezember 2022.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Für nicht Corona-bedingte Leistungen nach dem IfSG sind im Haushalt-entwurf 2023 bei Kapitel 11 320 Titel 681 10 insgesamt 23 Mio. EUR vor-gesehen. Diese Mittel dienen planerisch vornehmlich dazu, die sich aus § 60 ff. IfSG ergebenden Leistungen (Krankenbehandlungen und Renten-leistungen bei Impfschäden) zu finanzieren und werden hierfür in voller Höhe benötigt.

Infolge der Corona-Pandemie sind die Ausgaben für Leistungen nach § 56 Abs. 1 IfSG (Erstattung von Verdienstaussfällen infolge von Quarantä-neabsonderungen und Tätigkeitsverboten) sprunghaft angestiegen und verbleiben auf einem hohen, aber dennoch rückläufigen Niveau.

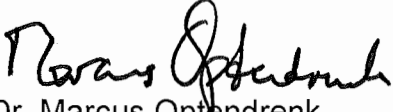
Bis Ende November 2022 lagen rd. 800.000 Anträge vor, von denen ak-tuell noch rd. 137.000 zu bearbeiten sind.

Grundsätzlich sollte die Zahl der neu eingehenden Anträge auf Grund der derzeit lediglich noch für infizierte Personen ausgesprochenen Isolation gleichwohl wieder abnehmen. Die Antragsfrist beträgt jedoch 2 Jahre, wodurch 2023 noch Anträge für Sachverhalte gestellt werden können, die bis ins Jahr 2021 zurückreichen. Zudem werden die Anträge erfahrungs-gemäß erst mehrere Monate nach Beendigung der Absonderung gestellt. Zusätzlich liegt laut Angaben der Arbeitgeber in vielen Betrieben noch ein größerer Rückstau der Anträge vor.

Es wird daher davon ausgegangen, dass künftig im Durchschnitt noch 5.000 Anträge pro Woche gestellt werden und die Bewilligungsquote und –betrag in etwa gleichbleibt. Für 2023 wird daher mit dem Eingang von 260.000 weiteren Anträgen gerechnet.

Bei einer Bewilligungsquote von rd. 88% ergibt sich für diese Anträge ein voraussichtlicher Mittelbedarf von rd. 206 Mio. EUR (228.800 Anträge x rd. 900 EUR Bewilligungsbetrag) für 2023, der noch aus dem Rettungs-schirm bereitgestellt werden muss. Zusammen mit den derzeit noch ver-fügbaren, bereits aus dem Rettungsschirm bereitgestellten Mitteln, rei-chen die Mittel dann insgesamt für die Bearbeitung der Anträge aus.

Mit Rücksicht darauf, dass es sich um Ansprüche handelt, deren Entste-hung in den Jahren 2020 bis 2022 liegt, deren Corona-Bezug eindeutig ist und lediglich die Antragstellung durch die Arbeitgeber auch nach dem 31.12.2022 noch erfolgen kann, werden die Mittel zur Selbstbewirtschaf-tung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).


Dr. Marcus Optendrenk